

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dätwyler IT Infra GmbH (Stand: April 2026)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihrer Geltung schriftlich zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebote – Angebotsunterlagen

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeitenden verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern, schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich an, so erlischt die Bestellung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Eingang bei uns.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder kopiert oder sonst vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie jederzeit auf Anforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
- 3.2 Rechnungen müssen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 3.4 Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigen Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 4.7, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausschließlich berechtigt, sofern seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferzeit – Lieferbedingungen – Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins ist der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort.
- 4.2 Ohne schriftliche Vereinbarung ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Leistung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Er hat uns die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.
- 4.5 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Anderenfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 4.6 Die Lieferung hat innerhalb der Europäischen Union (EU) DAP benannter Bestimmungsort (Incoterms 2020) zu erfolgen. Bei Lieferungen aus Drittländern, erfolgt die Lieferung DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms 2020). Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 4.7 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, unserer Artikelnummer, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.

- 4.8 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere gemäß Ziffer 4.7 bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

- 4.9 Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangskontrolle durchzuführen und uns etwaige bekannt werdenden Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit unverzüglich anzuzeigen. Nach Eingang werden wir die Ware, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.3 Bei Mängeln sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ferner sind wir in dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Aufwendungen zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 5.5 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 5.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme. Für Materialien, die gemäß ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden, gilt eine Verjährungsfrist von 6 Jahren ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.
- 5.7 Nehmen wir unsere Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 5.8 Ungeachtet der Regelung im ersten Satz der Ziffer 5.6 verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche gegenüber unserem Kunden erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Lieferung.
- 5.9 Werden mangelhafte Teile ausgebessert oder ersetzt, beginnt die jeweilige Verjährungsfrist der Ziffer 5.6 erneut.

6. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 6.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 6.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden. Im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 6.3 Der Lieferant übernimmt alle die seinen Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer von uns durchgeführten Rückrufaktion. Dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung inklusive Personen- und Sachschäden sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.5 Schäden, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, einschließlich Sublieferanten und Unterauftragnehmer, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7. Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden.
- 7.2 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung eines Schutzrechtes im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 7.3 Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

8. Eigentumsvorbehalt bei Beistellung – Fertigungsmittel – Ausführen von Arbeiten bei uns oder unserem Kunden – Geheimhaltung

- 8.1 Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- 8.3 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Für die Dauer der Fertigung wird dem Lieferanten ein unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist das Werkzeug auf Verlangen herauszugeben.
- 8.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle oder dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.5 Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten bei uns oder unserem Kunden durchführen, haben die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.
- 8.6 Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Leistung des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Das gilt jedoch nur insoweit, als dass eine vorbehaltlose Annahme erklärt worden ist. Wir können vorbehaltene und verdeckte Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen. Kommen wir unserer Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss uns der Lieferant mindestens eine Frist von 3 Wochen gewähren.
- 8.7 Die geleisteten Arbeitsstunden und die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von einem Beauftragten unseres Werkes unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.
- 8.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Einzelheiten unserer Bestellung wie z. B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle erhaltenen Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erfährt, strikt geheim zu halten.
- 8.9 Unterlagen und sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und ähnliche, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurück zu senden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.10 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffern 8.8 und 8.9 eine angemessene Vertragsstrafe, welche der Höhe nach durch uns nach billigem Ermessen festgesetzt wird, zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Dem Lieferanten bleibt die gerichtliche Überprüfung der Vertragsstrafe unbenommen.

men. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

9. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 10.1 Erfüllungsort für die Ware ist der Ort, an den diese auftragsgemäß zu liefern ist. Für alle übrigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht.